

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 65 (1973)

Heft: 4

Artikel: Eingabe vom SGB und von der SPS zum Obligatorium der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Wachstum der schweizerischen Volkswirtschaft 1973 nur wenig hinter dem Rhythmus des Jahres 1972 zurückbleiben und daher wiederum recht eindrücklich ausfallen werde. Es sei daher mit einer Fortdauer der Anspannungen sowohl auf den Waren- und Dienstleistungsmärkten als auch auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen.

Eingabe vom SGB und von der SPS zum Obligatorium der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

mit Ihrem Kreisschreiben vom 9. November 1972 unterbreiten Sie uns den Bericht und die Grundsätze über das Obligatorium der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen dafür.

In der Zwischenzeit hat sich das Schweizervolk mit grossem Mehr für das Obligatorium der beruflichen Vorsorge ausgesprochen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz deuten das Abstimmungsergebnis so, dass sich insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vertrauen auf eine grosszügige Lösung zum bundesrätlichen Vorschlag bekannt haben. Eine Haltung, die durch die Inkraftsetzung der 8. AHV-Revision und die Erklärungen des Bundesrates in bezug auf die kommende sogenannte Zweite Säule berechtigt war. Es gilt nunmehr diesem Vertrauensvotum gerecht zu werden, was nur mittels einer grosszügigen Regelung des zu schaffenden Pensionskassenobligatoriums zugunsten der Versicherten getan werden kann.

Wir wissen, sehr geehrter Herr Bundesrat, dass Sie dieser Frage ebenfalls Ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Dürfen wir deshalb die fünf uns am wesentlichsten scheinenden Postulate in dieser Richtung – vorgängig unserer eigentlichen Vernehmlassung – nochmals wiederholen? Sie finden sich in ähnlichem Wortlaut sowohl in der Resolution des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei vom 1. Oktober 1972 in Interlaken, wie auch in derjenigen des Kongresses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 28. Oktober 1972 in St. Gallen:

1. Die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind uneingeschränkt ausgehend vom *Leistungsprimat* festzusetzen. Allen

Betagten, Hinterlassenen und Invaliden sind Renten zu garantieren, die ihnen eine Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gewährleisten und die bei unteren und mittleren Einkommensbezüglern mehr als 60 Prozent des letzten Bruttoeinkommens ausmachen.

2. Für die sogenannte *Eintrittsgeneration* ist eine Lösung einzuführen, die ihr angemessene Leistungen sicherstellt und die keine unzumutbaren finanziellen Belastungen zur Folge hat und die älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt in keiner Weise benachteiligt.
3. Auch wenn wir das Obligatorium der beruflichen Vorsorge vor allem durch die *Schaffung von autonomen Pensionskasseneinrichtungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen* verwirklicht sehen wollen, bestehen wir darauf, dass der Bund zusätzlich eine *eidgenössische Kasse für die Zweite Säule* errichtet. Diese hat die folgenden Aufgaben zu übernehmen:
 - Sie hat als *alleinige* Auffangeinrichtung im Sinne von Artikel 4 der Grundsätze zu dienen.
 - Sie ist als *echte Alternative* gegenüber dem Anschluss an andere berufliche Vorsorgeeinrichtungen zu gestalten.
 - Sie ist zur einzigen *Rückversicherungseinrichtung* gemäss Artikel 5 der Grundsätze auszugestalten.
4. Die bestehenden und neuen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind einem *Anerkennungsverfahren* und *einheitlichen Ueberwachungsvorschriften* zu unterstellen. Dabei ist die Aufsicht allein im Gesetz über die berufliche Vorsorge zu regeln und nicht, wie es im Entwurf zu einem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehen ist, zum Teil in letzterem.
5. Die *volle Mitbestimmung* der Arbeitnehmer in allen Belangen der beruflichen Vorsorge ist auf gesetzlichem Wege zu verbürgen. Insbesondere müssen die Versicherten bei der Wahl des Rechts- und des Versicherungsträgers der Einrichtung wie auch in der Anlagepolitik der anfallenden Deckungskapitalien mitentscheiden können. In der Gesetzgebung sind Vorschriften zu erlassen, damit diese Gelder vorwiegend zugunsten des Wohnungsbaus – vor allem auch des sozialen Wohnungsbaus – und der Infrastruktur eingesetzt werden. Die primäre Mitwirkungsaufgabe der öffentlichen Hand, durch Einsatz von Mitteln den sozialen Wohnungsbau zu fördern, darf dadurch nicht geschmälert werden.

Sowohl der SPS-Parteitag wie auch der SGB-Kongress haben entschieden, dass sie den allfälligen Rückzug der eigenen Initiative zur Verfassungsänderung von der Erfüllung dieser Forderungen abhängig machen.

Wenn wir also nachstehend näher auf den Bericht der AHV/IV-

Kommission eingehen, so haben wir uns bei unseren Anregungen von diesen Beschlüssen leiten lassen. Wir beschränken uns darauf, nur jene Anliegen anzuführen, die uns vorrangig scheinen. Dies in der Meinung, dass bei Ausarbeitung der Gesetzgebung sich noch manche Gelegenheit zur Stellungnahme in Detailfragen ergeben wird.

Grundsätze, die wir aufgreifen möchten:

1.2.2.2. Voraussetzungen betreffend Alter

An sich messen wir der Frage, ob die Unterstellung für das Risiko Alter mit dem 20. oder 25. Lebensjahr beginnen soll, keine entscheidende Bedeutung bei. Wesentlich ist, dass die Risiken Tod und Invalidität schon bei einem 18jährigen abgedeckt werden und dass im Obligatorium einheitliche und generelle Grenzen vorgeschrieben werden. Da bei den Diskussionen um die Schaffung der Zweiten Säule die Beitragshöhe eine entscheidende Rolle spielt, und da wir den Versicherten eine möglichst präzise Vergleichsbasis mit den Beiträgen und Leistungen der AHV bieten möchten, sprechen wir uns für die Wahl des Versicherungsalters 20 aus.

1.3. Beitragspflichtiges Erwerbseinkommen

In unserer Einleitung haben wir festgestellt, dass zum verfassungsmässig verankerten Recht auf «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung» bei unteren und mittleren Einkommensbezügern Gesamtrenten (AHV und Zweite Säule zusammen) von mehr als 60 Prozent des letzten Bruttoeinkommens nötig sind. Dies kann nur erreicht werden, wenn der in Artikel 1.3.1. vorgesehene Koordinationsbetrag tiefer angesetzt wird, als die 60prozentige Deckung der AHV reicht. Durch die Wahl des Grenzbetrages von 12 000 Fr. im Jahre 1975 können wir sodann nicht sicherstellen, dass nur jene von der Zweiten Säule nicht erfasst werden, deren Einkommen nicht aus einer vollen Erwerbstätigkeit, bei einem oder mehreren Arbeitgebern, resultiert. Voll Erwerbstätige aber sind von Anfang an in die berufliche Vorsorge einzugliedern, will man nicht eine spätere Benachteiligung bei der Rentenfestsetzung in Kauf nehmen.

Wir beantragen deshalb, dass die in Artikel 1.3.1. vorgesehene Begünstigung in dieser Richtung nicht erst nach «einer Einführungszeit», sondern sofort in Kraft tritt und dass der Koordinationsbetrag mit dem *Anderthalbfachen der minimalen einfachen AHV-Altersrente* festgelegt wird (1975 = 9000 Fr.).

Entsprechend müsste das in Artikel 1.3.2. festgelegte minimale beitragspflichtige Erwerbseinkommen mit einem Sechstel des Koordinationsbetrages umschrieben werden (1975 = 1500 Fr.).

Was die Höhe des Erwerbseinkommens anbelangt, das vom Obligatorium erfasst wird, erachten wir die gewählte Grenze als zu niedrig

angesetzt. Bei dieser Grenzziehung würden bei einem nicht unbe-
trächtlichen Teil der Angestelltenkategorien Teile des Erwerbsein-
kommens unberücksichtigt bleiben. Wir schlagen deshalb folgenden
Ansatz vor:

Das beitragspflichtige Erwerbseinkommen ist wenigstens bis zur
Höhe des vierfachen Koordinationsbetrages zu berücksichtigen (ge-
mäss unserem Vorschlag = 1975: 36 000 Fr.; rentenbildendes AHV-
Erwerbseinkommen also 45 000 Fr.).

3.2. Reglement der Vorsorgeeinrichtung

In diesem Artikel wird erstmals das Mitbestimmungsrecht der Ver-
sicherten in den Organen der Einrichtungen erwähnt. Da es insbe-
sondere von der Regelung dieser Frage abhängen wird, wie weit das
Vertrauen der Arbeitnehmer in die Einrichtungen der beruflichen
Vorsorge gestärkt werden kann, möchten wir einige grundlegende
Forderungen anführen, die in der Gesetzgebung ihren Niederschlag
finden müssen:

1. Die Mitwirkung der Versicherten kann und darf nicht erst begin-
nen, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihre Tätigkeit aufgenommen
hat. Den Versicherten muss ein *Mitbestimmungsrecht bereits bei
der Frage der Wahl des Rechtsträgers* (Stiftung oder Genossen-
schaft) *und des Versicherungsträgers* (Autonome Kasse, Ver-
bandsversicherung, Gruppenversicherung bei einer zu bestimmen-
den Versicherungsgesellschaft, Anschluss an Auffangeinrichtung)
eingeräumt werden. Zu diesem Zweck ist in der Gesetzgebung
festzuhalten:

- Die Frage der Wahl des Rechtsträgers muss mit den Arbeitneh-
mern einer Branche bzw. der Belegschaft eines Betriebes oder
Delegationen derselben abgesprochen werden.
- Die Versicherten bzw. deren Vertreter haben bei der Ausarbei-
tung des Reglements der Vorsorgeeinrichtung mitzuwirken.
- Die Wahl des Versicherungsträgers darf nicht vor der Genehmi-
gung des Reglements durch die Versicherten vorgenommen
werden.
- Die Versicherten müssen zudem das Recht zugesprochen erhal-
ten, aussenstehende Berater zu diesen Verhandlungen zuziehen
zu können oder Gutachten einholen zu dürfen.

2. *Vertraglichen Abmachungen* zwischen Arbeitgeber- und Arbeit-
nehmerorganisationen ist auch im Rahmen der Zweiten Säule *die
Priorität* einzuräumen. Wo also eine Einrichtung der beruflichen
Vorsorge auf Grund einer *gesamtarbeitsvertraglichen* Vereinba-
rung geschaffen wird, muss diese auch allgemeinverbindlich
(Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Ge-

samtarbeitsverträgen) erklärt werden können, d. h. alle Firmen im Vertragsbereich werden dieser Einrichtung von Gesetzes wegen angeschlossen, es sei denn, sie böten ihren Arbeitnehmern bereits einen leistungsmässig besseren Versicherungsschutz an. Das direkte Mitbestimmungsrecht der Versicherten gemäss obiger Ziffer 1 ist in diesem Fall sinngemäss zu regeln (gewählte Vertreter der vertragsschliessenden Organisationen).

3. Das Wahlverfahren für die Besetzung der Organe ist im Reglement zu umschreiben. Dabei ist insbesondere festzuhalten, dass das Vertretungsrecht der Versicherten mindestens die Hälfte der Sitze umfasst und die Vertreter nach dem Proporzsystem gemäss der Belegschaftsstruktur (Produktionsstätte, Büro, mittleres und oberes Kader) delegiert werden.
4. Die Versicherten müssen bei den Anlagegeschäften der Einrichtung uneingeschränkt mitentscheiden können. Die Anlagetätigkeit ist somit vollumfänglich einem paritätisch besetzten Organ vorzubehalten.
5. Da beim Abschluss einer Gruppenversicherung die Anlagegeschäfte nicht mehr vom eigentlichen Rechtsträger, sondern von der gewählten Versicherungsgesellschaft getätigt werden, ist sicherzustellen, dass sich die Mitwirkung der Arbeitnehmer auch in diesen Bereich erstreckt. Es sind paritätisch zusammengesetzte Organe (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) zu bestellen, die über die Anlagepolitik des der Zweiten Säule zugeordneten Portefeuille-Teils der Versicherungsgesellschaften entscheiden. Die Versicherungsgesellschaften können sich zu diesem Zweck poolen. Falls das Versicherungsvertragsgesetz die notwendige Abtrennung eines Portefeuille-Teils nicht ohne weiteres zulässt, sind die entsprechenden Bestimmungen neu zu formulieren.

3.4.1. Mindest-Altersleistungen

Wenn gemäss Ziffer 1.3.1. das beitragspflichtige Erwerbseinkommen dem regelmässig von der AHV erfassten Erwerbseinkommen, abzüglich des Koordinationsbetrages, zu entsprechen hat, ist nicht einzusehen, weshalb die Altersrente nicht von dieser Einkommensgrösse abgeleitet werden soll. Im Interesse der Prämien- und Rentenklarheit scheint uns dies sogar unerlässlich zu sein. *Wir beantragen deshalb in Absatz 3.4.1.2. auf das Erwerbseinkommen im Sinne von Ziffer 1.3.1. abzustellen und den Hinweis auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre zu streichen.*

3.4.2. Mindestleistungen bei Tod

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei legen grössten Wert darauf, dass im Interesse der Ren-

tenklarheit, wo immer dies möglich ist, zwischen den verschiedenen Sozialversicherungseinrichtungen und -systemen die gleichen Begriffe und die gleichen Ansätze verwendet werden bzw. zum Tragen kommen. Wir erachten es deshalb als falsch, wenn in der Zweiten Säule andere Rentenansätze für die Witwen und Waisen zur Anwendung kommen sollen als in der AHV/IV. Die Begründung, damit könnten Uebersicherungen vermieden werden, halten wir nicht für stichhaltig. Dies kann bei wirklich störenden Fällen mittels einer entsprechenden Klausel im AHV-Gesetz einfacher und gerechter erreicht werden. Wir beantragen somit, die in Ziffer 3.4.2.2. festgelegten Ansätze für die Witwen- und Waisenrenten analog den AHV-Ansätzen zu gestalten.

Da in der beruflichen Vorsorge einige bestehende Pensionskasseneinrichtungen nicht nur Witwen-, sondern auch *Witwerrenten* ausrichten, sollte dieser Anspruch generalisiert werden. Als Einschränkung sollte dabei gelten, dass Witwerrenten nur dann zur Auszahlung kommen, wenn die Ehefrau vor ihrem Ableben überwiegend mit ihrem Einkommen für den Haushalt aufgekommen ist.

3.4.3. Mindestleistungen bei Invalidität

Was wir oben gesagt haben, gilt sinngemäss auch für Artikel 3.4.3. Es ist schlechthin nicht einzusehen, weshalb die berufliche Vorsorge im Gegensatz zur IV bei Teilinvalidität keinerlei Leistungen erbringen soll. Es wird künftig unumgänglich sein, den Invaliditätsbegriff in allen Sozialversicherungszweigen einheitlich zu definieren und bei gleichen Voraussetzungen auch die gleichen Leistungen festzulegen. Wir verlangen deshalb, dass das IV-Gesetz diesbezüglich nicht nur in bezug auf die Vollrenten, sondern auch bei den Teilrenten auf die berufliche Vorsorge übertragen wird.

3.5. Erhaltung der erworbenen Ansprüche bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Freizügigkeit)

Wenn die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Arbeitnehmer künftig auf zwei Säulen aufgebaut werden soll, so ist der *Erhaltung des Vorsorgezweckes* bzw. der Erhaltung der erworbenen Rechte auch in der beruflichen Vorsorge vorrangige Bedeutung zuzumessen. Die Regelung der Freizügigkeit ist in diesem Zusammenhang äusserst wichtig. Es darf künftig für die Sicherheit bei Alter, Invalidität oder Tod keine Rolle mehr spielen, wie oft und in welchen Abständen ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz wechselt. Wir begrüssen deshalb den Absatz 3.5.2. der Grundsatzbestimmungen, wonach die Freizügigkeitsleistung so anzusetzen ist, dass sie dem Züger die Weiterführung der Versicherung im erworbenen Ausmasse ermöglicht. *Wir bestehen darauf, dass die Ge-*

setzung diesem Grundsatz in vollem Ausmasse Rechnung trägt. Die Freizügigkeitsleistung ist betragsmässig immer gleich hoch anzusetzen, unabhängig davon, ob sie für den Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird, ob sie zur Umwandlung in eine Freizügigkeitspolice dient oder ob sie in bar ausbezahlt wird. Da im Gesetz über die berufliche Vorsorge die Freizügigkeit nur im Rahmen der Minimalgarantie geregelt wird, ist sicherzustellen, dass eine entsprechende *Anpassung auch bei den Freizügigkeitsbestimmungen im Arbeitsvertragsrecht* erfolgt (OR 331 a bis c). Der obligatorische Teil der Zweiten Säule müsste unfehlbar in Misskredit geraten, wenn in bezug auf die Freizügigkeit im freiwilligen Teil nicht mit ihm gleichgezogen würde.

Was die Barauszahlungen betrifft, so halten wir dafür, dass solche nur ganz ausnahmsweise und nur in den im Gesetz umschriebenen Fällen vorgenommen werden dürfen. Ganz entschieden wenden wir uns gegen die Absicht, an Gastarbeiter, welche die Schweiz «endgültig» verlassen, Barauszahlungen zur Regel zu erklären. Eine solche Bestimmung würde dem Ziel der Gleichbehandlung diametral entgegenstehen und sowohl unter den ausländischen wie auch unter den schweizerischen Arbeitnehmern zu Unruhen führen. Sie würde auch dem Versprechen des Bundesrates zuwiderlaufen, den Interessen der ausländischen Arbeiter in der beruflichen Vorsorge «gebührend» Rechnung zu tragen. Wir könnten uns damit abfinden, wenn für all jene, die weniger als fünf Jahre in unserem Lande einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben, Barauszahlungen vorgesehen werden. Bei einem länger dauernden Aufenthalt muss aber an deren Stelle die Erhaltung des Vorsorgezweckes treten.

3.6. Massnahmen zugunsten der Eintrittsgeneration

Wie wir eingangs festgehalten haben, messen wir der Regelung für die Eintrittsgeneration die entscheidendste Bedeutung bei. Von ihr wird es letztlich abhängen, ob die sogenannte Zwei-Säulen-Theorie überhaupt in die Tat umgesetzt werden kann. Eine Lösung, welche die älteren Arbeitnehmer in unzumutbarer Weise belasten oder auf dem Arbeitsmarkt behindern würde, hätte unzweifelhaft den Einsturz des geplanten Gebäudes zur Folge.

Die von der AHV/IV-Kommission vorgeschlagene Lösung beinhaltet diese Gefahr. Sie geht davon aus, jeder Betrieb – und somit praktisch auch jeder Arbeitnehmer – habe die Frage der Finanzierung des Eintrittsdefizits autonom zu lösen. Da nun ein Grossteil gerade jener Betriebe, die über keine oder nur über eine ungenügende Vorsorgeeinrichtung verfügen, auch eine ungünstige Altersstruktur unter der Belegschaft aufweisen, ist dieses Ansinnen undurchführbar. Die Einkaufs- bzw. Prämienlasten könnten weder vom Betrieb noch von den Arbeitnehmern erbracht werden. *Dieser Vorschlag*

wird daher von uns entschieden zurückgewiesen. Wir glauben, dass auch der Plan des Schweizerischen Gewerbeverbandes nicht realisierbar ist. Da – um es zu wiederholen – vermutlich gerade jene Betriebe, die bis jetzt wenig oder nichts getan haben, über ungünstige Altersstrukturen verfügen, käme der Plan des Gewerbes letztlich einer Solidaritätsaktion der heute bestehenden guten Kassen zugunsten der Arbeitgeber, die es bis anhin nicht für nötig erachteten, etwas für die Altersvorsorge zu tun, gleich. Den gut ausgebauten Pensionskassen wird aber schon über die steigenden AHV-Prämien und die damit erzwungene Erhöhung der Koordinationsabzüge eine gewisse Solidarität zugemutet. Eine direkte Subventionierung auf ihre Kosten – auch wenn sie nicht in jedem Fall eintreten würde – müsste auf ihren Widerstand stossen.

Bleibt also der Plan des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei. Wir halten ihn nach wie vor für den einzig realistischen Vorschlag zur Lösung des Problems. Bekanntlich geht er davon aus, dass die Eintrittsgeneration, die neu dem Obligatorium unterstellt wird (inbegriffen Versicherte, welche einer ungenügenden Einrichtung angehören, die keine Anpassung an die neuen Normen vornimmt) für bestimmte Jahrgänge, z. B. die 40–65jährigen, der Auffangkasse unterstellt wird. Die Finanzierung ihrer Leistungen hätte sodann umlagemässig zu erfolgen, wobei die Beiträge so anzusetzen wären, dass anfangs ein gewisser Ausgleichsfonds geäufnet werden könnte. Den zur Uebergangsgeneration Zählenden könnten dabei ohne weiteres etwas höhere Beiträge als den nicht zur Eintrittsgeneration Gehörenden zugemutet werden. Damit würde auch der Solidaritätsgrenze bei den Jungen Rechnung getragen. Immerhin müsste dafür gesorgt werden, dass im Zeitpunkt, wo der Ausgleichsfonds aufgebraucht sein wird, Bundesmittel eingesetzt werden können. Diese Subventionen liessen sich aber durchaus rechtfertigen, würden sie doch mithelfen, für die jüngeren Versicherten von Anbeginn an finanziell ausgeglichene Kassen zu schaffen. Sie würden auch im Finanzhaushalt des Bundes nicht allzustark ins Gewicht fallen, würden sie doch erst zu einem Zeitpunkt fliessen, wo gerade infolge des Einbezugs der Eintrittsgeneration in die berufliche Vorsorge, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV weitgehend wegfallen werden. Weitere positive Aspekte des Planes wären:

- Die Schaffung der für uns wichtigen autonomen Kassen auf paritätischer Ebene würde erleichtert, indem diese von Anfang an mit einem jungen Versichertenbestand auf einer finanziell tragbaren Grundlage errichtet werden könnten;
- die Gefahr der Diskriminierung der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt wäre gebannt;
- die Freizügigkeitsfrage für die Eintrittsgeneration wäre gelöst;

- das Umlageverfahren würde verhindern, dass allzurasch zuviel Sparkapital anfallen würde, was volkswirtschaftliche Nachteile zur Folge hätte.

Wir erwarten deshalb, dass nunmehr unser Plan vom Bundesamt für Sozialversicherung berechnet wird und die Zahlen der Expertenkommission wie auch später dem Parlament unterbreitet werden. Bei Anwendung unseres Planes würde die ohnehin fragwürdige Bestimmung unter Punkt 3.6.2.1., wonach für die Eintrittsgeneration je nach Einkommenshöhe unterschiedliche Uebergangsfristen angewendet werden sollen, sinnwidrig und technisch unzweckmässig. Das Gleiche wäre übrigens auch bei Anwendung des Planes des Gewerbeverbandes der Fall. *Wir beantragen somit, dass für alle Einkommensgruppen nur eine Frist, nämlich diejenige von zehn Jahren zur Anwendung kommt.*

Ganz entschieden wenden wir uns sodann gegen die in Artikel 3.6.4. stipulierten Ausnahmen zuungunsten einzelner Angehöriger der Eintrittsgeneration. Es widerspricht jedem Gerechtigkeitsempfinden, wenn ein Versicherter dafür bestraft werden soll, von dem ihm zustehenden Recht der Auflösung des heutigen freiwilligen Versicherungsverhältnisses Gebrauch gemacht zu haben. Dies besonders, wenn seine Versicherungseinrichtung, die über den erzielten Austrittsgewinn bedeutend mehr als er von der Auflösung profitiert hat, ungeschoren wegkommen soll. Durch die zurzeit unklaren Rechtsverhältnisse der neuen obligationenrechtlichen Bestimmungen und die damit verbundene Unsicherheit ist eine solche Massnahme erst recht unhaltbar geworden. Kommt dazu, dass es zurzeit sogar Firmen gibt, die ihren Arbeitnehmern direkt empfehlen, sich von der Vorsorgeeinrichtung auszahlen zu lassen. *Wir beantragen somit Streichung des Artikels 3.6.4.*

Da nun aber andererseits auch Vorkehren getroffen werden müssen, damit sich nicht derjenige als der Dumme vorkommen muss, der seiner Vorsorgeeinrichtung treu bleibt, ist dafür zu sorgen, dass das dem Vorsorgezweck erhalten gebliebene Deckungskapital zu einer Rentenverbesserung oder Prämienreduktion führt. Damit könnte dem an sich richtigen Gedanken in Artikel 3.6.4. ebenfalls und ohne Schaffung von Ungerechtigkeiten Rechnung getragen werden.

3.7. Finanzielles Gleichgewicht

Mit ihrer Zustimmung zum Zweisäulenprinzip wollten der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei vor allem verhindern, dass die Finanzierung der gesamten Altersvorsorge rein umlagemässig geschieht, d. h. immer von der Bereitschaft zur Finanzierung künftiger Generationen abhängig bleibt. Ein Teil sollte von der späteren Rentnergeneration selbst vorgespart werden. *Wir lehnen es aber rundweg ab, wenn nunmehr über das starre Vor-*

schreiben des reinen Kapitaldeckungsverfahrens eine Ueberfinanzierung des beruflichen Vorsorgesystems angestrebt wird. Dies ist der Fall, wenn alle Einrichtungen – mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen – nach dem Grundsatz der geschlossenen Kasse finanziert werden müssen.

Zwar hat die Sicherheit für die Versicherten im Vordergrund zu stehen, doch kann eine solche auch über eine globale Betrachtung vollauf erreicht werden. Anstatt jeder Kleinstkasse vorzuschreiben, sie müsse nach dem Grundsatz der geschlossenen Kasse finanziert werden, *sollte ihr die Möglichkeit geboten werden, sich einer Art Pool anzuschliessen (Auffangkasse), der eine globale Perennität gewährleistet.* Die Einrichtung würde damit in ihrem internen Finanzgebaren nicht tangiert. Für Einrichtungen, welche von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, wären zudem Kriterien festzulegen, nach denen auch sie vom Prinzip der reinen Kapitaldeckung abweichen dürften (Bestandesgrösse, Altersstruktur, Amortisationsquoten zur Deckung der Eintrittsdefizite und dergleichen).

3.8. Vermögensanlage

Neben den allgemeinen Richtlinien (umsichtige Verwaltung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, des genügenden Ertrags und der Anlagen) sollte in den generellen Vorschriften festgehalten werden, bis zu welchem Ausmass und unter welchen Bedingungen Anlagen im Betrieb des Arbeitgebers zulässig sind. Darüber hinaus sind nach unserer Auffassung auch *Bestimmungen aufzunehmen, welche die Anlage von Deckungskapitalien im Bereich des sozialen Wohnungsbaus ermöglichen und für einen bestimmten Teil der Mittel direkt vorschreiben.* Dabei sollten Direktanlagen (Erwerb von Immobilieneigentum im sozialen Wohnungsbau) wie Beteiligungen an gemeinnützigen Trägergesellschaften wahlweise zulässig sein. Was den Erwerb von Wertpapieren betrifft, sollten in einem bestimmten Umfang auch börslich oder vorbörslich kotierte nichtnominelle Werte (Aktien, Partizipations- oder Genussscheine, Zertifikate von Anlagefonds) erworben werden können.

4. Auffangeinrichtung

Mit Nachdruck weisen wir nochmals auf unsere Ausführungen in der Einleitung hin. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei räumen der *Schaffung von autonomen Pensionskasseneinrichtungen auf paritätischer Ebene* absolute Priorität ein. Trotzdem beharren wir darauf, dass *der Bund eine Kasse für die zweite Säule in eigener Regie errichtet*, wobei wir etwa an eine Institution ähnlich der Suva denken. Nach unserer Meinung kann das ganze System der zweiten Säule nur dann zum Funktionie-

ren gebracht werden, wenn eine solche Einrichtung besteht. Wir erinnern an unsere Ausführungen unter Punkt 3.6. betreffend die Eintrittsgeneration. Wir verweisen darauf, dass Freizügigkeitsleistungen nach einheitlichen Regeln sichergestellt werden müssen, auch wenn zwischen dem Wechsel von einem Arbeitsplatz zum andern zeitliche Lücken entstehen. Wir weisen weiter auf die notwendig werdende Rentensicherstellung für ausländische Arbeitnehmer, die in ihre Heimat zurückgekehrt sind, hin. Und wir führen nicht zuletzt all jene Aufgaben zur Begründung für unsere Forderung an, die unter Punkt

5. Gesamtschweizerische Einrichtung für die Rückversicherung der beruflichen Vorsorge

aufgezählt werden:

- Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung,
- Garantieleistung bei einem allfälligen finanziellen Zusammenbruch einer Vorsorgeeinrichtung oder bei Nichteinhalten der Versicherungspflicht durch den Arbeitgeber.

Ihre Bewältigung setzt, wie im Text selbst erklärt wird, die Schaffung einer gesamtschweizerischen Einrichtung voraus. Es wäre aber sinnwidrig, zwei solche Einrichtungen zu schaffen. All diese Aufgaben können am zweckmässigsten und einfachsten und wohl auch am billigsten durch eine einzige Einrichtung gelöst werden.

Der Aufbau einer einzigen Einrichtung zur Bewältigung all der erwähnten Aufgaben könnte auch verhindern, dass eine Einrichtung entstehen würde, die ausschliesslich «schlechte Risiken» abzusichern hätte, wie dies bei einer «Nur-Auffangkasse» der Fall wäre. Damit ist auch gesagt, dass der Rückversicherungsteil der eidgenössischen Kasse auf breitester Basis fussen muss, d. h. *alle Einrichtungen der zweiten Säule sind zu diesem Zweck ausschliesslich durch sie zu erfassen.*

Soweit, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Stellungnahme zum Bericht der AHV/IV-Kommission über das Obligatorium der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Wir wissen, dass Sie unsere Anliegen sorgfältig prüfen werden.

Wir danken Ihnen dafür und grüssen Sie
mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Sozialdemokratische Partei der Schweiz